

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 33

Rubrik: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Betreffs Auswahl der Truppenteile reicht er Allerhöchsten Orts Vorschläge ein.

Die weitern Bestimmungen haben für uns kein Interesse.

Deutschland. Manöver-Fuhrwesen. Einen charakteristischen Beweis für die Pflege eines einfachen, soldatischen Sinnes im Offizierkorps und die Hintanhaltung aller mit den Vorschriften nicht im Einklang stehenden Bequemlichkeiten hat der Kaiser durch Erlass von Bestimmungen für das Manöver-Fuhrwesen gegeben, welche auf den Erfahrungen der Kaisermanöver der letzten Jahre aufgebaut sind. Die Grundzüge dieser Bestimmungen sind: Beschränkung der Zahl der mitzuführenden Fahrzeuge und ihrer Gewichtsgrenzen auf die Bestimmungen des Naturalleistungs-Gesetzes beziehungsweise die einschlägigen Festsetzungen, Verbot des Mitführen von Privatzelten, Einschränkung des Offiziergepäckes auf das für das Feldverhältnis vorgeschriebene Mass. Ausser einem Koffer ist jedem Offizier nur die Mitnahme noch eines leichten Behälters (Mantelsackes) gestattet. Die für Paraden mitzuführenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Offiziere sind mit den Paradesachen der Truppen zu versenden. An Bureaubedürfnissen ist nur das Unentbehrlichste, für Feldwebel nur das für den Krieg zugestandene Gewicht, für Einjährig-Freiwillige grundsätzlich nichts mitzuführen. Bequemlichkeiten wie Feldbetten, Schlafsäcke u. s. w. sind unstatthaft. Das Mitführen von Getränken muss auf das Äusserste beschränkt werden. Die Bestimmungen schliessen mit dem Satze: „Ich verpflichte die höheren Führer zu genauer und häufiger Überwachung des Fuhrwesens und erwarte ihre volle Strenge bei Durchführung dieser Meiner Ordre.“ (M. N. N.)

Österreich. Die Vielweiberei im Heere. Nachdem die österreichische Regierung bosnische Regimenter gebildet und in diese auch zahlreiche Mohammedaner eingestellt hat, musste sie auch mit der Möglichkeit rechnen, dass bei der Versorgung Hinterbliebener mehrere Frauen auftauchen würden, die alle auf Versorgung Anspruch erheben könnten. Dem ist nun in dem Gesetz über die Versorgung der Witwen und Waisen auch Rechnung getragen und es heisst z. B. im § 44: „Im Falle, als nach einem verstorbenen Unteroffizier, Gefreiten oder Soldaten mohammedanischer Religion mehrere anspruchsberechtigte Witwen zurückgeblieben sind, wird die für eine Witwe gebührende Pension gleichmässig unter alle jeweilig vorhandenen pensionsberechtigten Witwen verteilt. Witwen, deren Gatten vor dem Feinde gefallen sind, erhalten einen Zuschuss von 50 Proz. zur normalmässigen Pension. Sind mehrere anspruchsberechtigte Witwen eines Gefallenen vorhanden, dann wird dieser Zuschuss unter diese gleichmässig verteilt.“ Bezüglich der Waisenversorgung bestimmt der § 57: „Hinterlässt ein dem mohammedanischen Glauben angehörender Unteroffizier, Gefreiter oder Soldat eigene Kinder mehrerer rechtmässig angetrauter Frauen, so ist in betreff der Beurteilung, ob die Kinder Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag oder Zuschuss haben, jede Witwe, bezw. die Kinder jeder einzelnen Frau als eine Familie für sich zu betrachten.“ Praktisch werden diese Bestimmungen kaum zur Anwendung kommen, da die Vielweiberei tatsächlich unter den Mohammedanern nur in den obersten Klassen besteht und die zur Einziehung gelangenden Jungen meist nicht mehrfach, sondern gar nicht verheiratet sein werden. (B.)

Griechenland. Die politischen Offiziere. In der griechischen Kammer wurde der vom Kriegsminister eingebrauchte Gesetzentwurf betreffend die Ausschliessung

der Offiziere von der Kammer bis zum Grade des Oberstleutnants in erster Linie angenommen. Danach können jüngere Offiziere nur dann noch Abgeordnete werden, wenn sie ihr Anciennetäts- und Avancementsrecht preisgeben. Natürlich erhob sich lebhafter Widerspruch von seiten der niederen Offiziere, die jetzt einen Sitz in der Kammer einnehmen. Denn eine Ausnahmebestimmung ist für sie nicht getroffen, so dass sie ihr Mandat niederlegen müssen. Dagegen erklärte der Ministerpräsident, dass von Disziplin keine Rede sein könne, so lange 400 bis 500 Offiziere sich zu den Kammerwahlen aufstellen dürfen, welche Ausführungen Eindruck machen. Nur Delyannis entzog sich mit seinem Anhang den Verhandlungen. Aber er wird nicht imstande sein, die definitive Annahme des Gesetzes zu verhindern.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

58. Moravetz von Moranov, General-Major, Aufmärsche der Kavallerie Truppen-Division. 8° geh. 16 S. Text und 18 graphischen Darstellungen. Wien 1899, L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 1. 35.
59. von Rehm, Paul, Major, Gesichtspunkte für die weitere Entwicklung der Fortifikation. Mit 7 Figuren im Text und 2 Tafeln. 8° geh. 95 S. Wien 1899, Wilhelm Braumüller. Preis Fr. 4.
60. Balck, Hauptmann, Taktik. Theil I. Erster Halbband: Einleitung und formale Taktik der Infanterie. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 8° geh. 327 S. Berlin 1899, R. Eisenschmidt. Preis Fr. 6.
61. von Bloch, Der Krieg. Übersetzung des russischen Werkes des Autors: Der zukünftige Krieg in seiner technischen, volkswirtschaftlichen und politischen Bedeutung. Band V: Die Bestrebungen zur Besetzung des Krieges. Die politischen Konflikts-Ursachen und die Folgen der Verluste. Lex. 8° geh. 603 S. Mit vielen Abbildungen. Berlin 1899. Puttkammer & Mühlbrecht. Preis Fr. 8. —.
62. Die Unmöglichkeit, den Verwundeten auf dem Schlachtfelde Hilfe zu bringen. Nach Angaben des russischen Werkes: Der Krieg, von Johann von Bloch. 8° geh. 39 S. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. Preis Fr. 1. 10.
63. Knötel, Richard, Uniformenkunde. Lose Blätter zur Geschichte der Entwicklung der militärischen Tracht. Bd. X, Heft 1 & 2. Rathenow 1899, Max Babenzien. Preis à Heft Fr. 2.
64. Etat der Offiziere des schweizerischen Bundesheeres auf 1. April 1899. 8° geh. 383 S. Zürich 1899, Art. Institut Orell Füssli. Preis Fr. 2. 50.
65. Port, W., k. u. k. Oberst, Schroffe Gegensätze. 8° geh. 45 S. Berlin 1899, Militär-Verlag R. Felix. Preis Fr. 1. 35.
66. von der Wengen, Fr., Die Kämpfe vor Belfort im Januar 1871 und die historische Wahrheit. 8° geh. 152 S. Berlin 1899, Militär-Verlag R. Felix. Preis Fr. 4.

Zu verkaufen:

2 Chaisen-Pferde,

braun, Glieder rein, 7 und 8jährig, 157 und 158 ctm. hoch gehen ein- und zweispännig flott, sind vertraut und auch im leichten Zug zu gebrauchen.

Eines davon ist ein ausgezeichnetes Reitpferd (prämiertes Offizierspferd).

Die Pferde werden auch einzeln abgegeben.

Offerten unter Chiffre G. H. 20 an die Expedition d. Bl.



Hierzu als Beilage: Übersichtskarte zu den Herbstübungen des I. Armeekorps 1899.